

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

175

29 NOV 1972

Gesetz Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungs-
beihilfen und Ortsklassenspannen für die im Baugewerbe
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten
Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge vom 20. März
1970 (TV) § 2

Leitsätze

- 1 Bei dem sogenannten Bauausgleichsbetrag (§ 2
Ziff. 3 TV) handelt es sich um einen besonderen,
neben dem tariflichen Stundenlohn zu gewährenden
zusätzlichen Lohnanteil
- 2 Der Bauausgleichsbetrag ist nicht Teil des tarif-
lichen "Stundenlohnes", sondern nur Teil des so-
genannten "Gesamttarifstundenlohnes"
- 3 Eine zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages
getroffene Vereinbarung über die Zahlung einer
Leistungszulage in Höhe von 60 % bzw. 30 % auf
den "Stundenlohn" wird dahin ausgelegt, daß sie
sich auf den tariflichen "Stundenlohn" und nicht
auf den sogenannten "Gesamttarifstundenlohn" be-
zieht

Aktenzeichen 4 AZR 61/72

Urteil des BAG vom 29. November 1972 IAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 61/72
3 Sa 62/71 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
29 November 1972

Urteil

gez Mißler,
Angestellter
als Urteilsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29 November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Grobing für Recht erkannt

Die Revision des Klagers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 2 November 1971 – 3 Sa 62/71 – wird auf Kosten des Klagers zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist bei der Beklagten, einem Bauunternehmen, als Schlosser beschäftigt. Soweit erforderlich, wird er auch als Baggerfahrer eingesetzt. Wenn der Kläger an mehr als 12 Tagen im Monat als Baggerfahrer tätig ist, hat er Anspruch auf den tariflichen Lohn eines Baggerfahrers, anderenfalls auf den eines Betriebsschlossers. Beide Parteien sind tarifgebunden.

Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung erhielt der Kläger eine ubertarifliche Leistungszulage in Höhe von zunächst 60 %, später 30 % auf den "Stundenlohn". Diese Vereinbarung ist vor dem 20. März 1970 getroffen worden. Ab 1. Mai 1970 trat gemäß dem Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Ausbildung beihilfen und Ortsklassenspannen für die im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge vom 20. März 1970 folgende Lohnregelung in Kraft:

§ 2

Lohnregelung

- 1 Die am 30. April 1970 geltenden Tarifstundenlöhne der Arbeitnehmer werden mit Wirkung vom 1. Mai 1970 um 7,5 vom Hundert erhöht.
- 2 Der Bundesecklohn beträgt mit Wirkung vom 1. Mai 1970 5,91 DM.
- 3 Zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den ständigen Wechsel der Baustelle, die damit verbundene häufige Trennung von der Familie und die Abhängigkeit von der Witterung ausgesetzt ist, erhält der Arbeitnehmer zum jeweiligen Tarifstundenlohn gemäß Ziffer 1 mit Wirkung vom 1. Mai 1970 einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 2,5 vom Hundert seines sich gemäß Ziffer 1 ergebenden Tarifstundenlohnes (Bauausgleichsbetrag). Der Gesamtbetrag ist der Gesamttarifstundenlohn.

Der Bauausgleichsbetrag wird nicht für Leistungslohn-Mehrstunden (Überschußstunden im Akkord) gewährt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Für 1971 besteht eine entsprechende Regelung

Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Leistungszulage des Klagers allein nach dem tariflichen Stundenlohn, wie das die Beklagte vorgenommen hat, oder vom Gesamttarifstundenlohn, also einschließlich des Bauausgleichsbetrages, zu berechnen ist

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß der Bauausgleichsbetrag bei der Berechnung der Leistungszulage zu berücksichtigen sei, weil er Teil des tariflichen Stundenlohnes sei und sich seine Leistungszulage nach dem jeweiligen Tariflohn berechne. Der letzte Absatz von § 2 Ziffer 3 der tariflichen Regelung schließe das nicht aus, weil dort der Bauausgleichsbetrag nur für Mehrstunden aufgrund Leistungsakkord ausgeschlossen werde. Der Kläger sei jedoch nicht im Akkord tätig gewesen, sondern habe einen Stundenlohn mit Leistungszulage erhalten. Er hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, bei der Berechnung der Leistungszulage vom Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauausgleichsbetrag) auszugehen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, daß dem Kläger die Leistungszulage nur nach dem tariflichen Stundenlohn ohne den Bauausgleichsbetrag zustehe. Dem Kläger sei die Leistungszulage gekürzt worden, um ihn mit den im Akkord arbeitenden Arbeitskollegen, mit denen er als Baggerführer zusammenarbeite, gleichzustellen. Die Leistungszulage sei deshalb als ein "Akkordstundenüberschuß" anzusehen, und der Bauausgleichsbetrag hierauf nicht zu zahlen. Im übrigen erhalte der Kläger ohnehin mehr, als ihm nach dem Lohnabkommen zustehe, so daß die Beklagte nicht verpflichtet sei, die dem Kläger gewährte übertarifliche Leistungszulage dem Lohnabkommen anzupassen. Aus § 2 des Lohnabkommens ergebe sich im übrigen, daß der Bauausgleichsbetrag nur für die tatsächlich geleisteten Stunden zu zahlen sei. Dafür habe der Kläger den entsprechenden Betrag erhalten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 300,--DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

3 Laufung des Klagers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß die vom Kläger erhobene Feststellungsklage zulässig ist. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob sich die Beklagte als Privatfirma der Entscheidung aufgrund einer Feststellungsklage beugen wird. Entscheidend für die Zulässigkeit der Feststellungsklage ist vielmehr, daß sie das streitige Rechtsverhältnis auch für die Zukunft erfaßt, für die eine Leistungsklage noch nicht erhoben werden kann. Schon aus diesem Grunde steht dem Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung im Sinne des § 256 ZPO zur Seite.

Im Ergebnis zu Recht kommt das Landesarbeitsgericht sachlich zu der Auffassung, daß dem Kläger die ubertarifliche Leistungszulage in Höhe von 60 %, später 30 %, nicht auch zum "Baus Ausgleichsbetrag" im Sinne des § 2 Ziffer 3 des Tarifvertrages zur Neuregelung der Löhne, Ausbildung beihilfen und Auszubildendenlöhnen für die im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, Lehrlinge und Auszubildende vom 20. März 1970 (TV) zusteht. Das ergibt sich allerdings entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der tariflichen Bestimmung, weil ein Tarifanspruch vom Kläger nicht geltend gemacht wird und auch nicht geltend gemacht werden kann.

Grundlage für den Anspruch des Klägers ist vielmehr allein die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung über die Zahlung einer ubertariflichen Leistungszulage in Höhe von zunächst 60 % und später 30 % auf den "Stundenlohn". Auch die Tatsache, daß der Kläger insgesamt mehr erhalten hat, als ihm nach der Neuregelung der tariflichen Stundenlöhne und des Baus Ausgleichsbetrages durch § 2 TV zugestanden hat, kann den Anspruch des Klägers noch nicht in jedem Falle und ohne weitere ausschließen. Zu den dahingehenden Ausführungen des Landesar-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



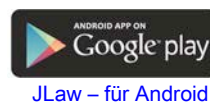
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitsgerichts fehlt es nämlich noch an Feststellungen darüber, ob dem Kläger insgesamt ein ubertariflicher Lohn zugesagt worden ist, oder ob die Leistungszulage zu dem jeweiligen Stundenlohn gezahlt werden sollte. Nur wenn insgesamt ein ubertariflicher Lohn vereinbart worden wäre, wurde dieser von tariflichen Lohnerhöhungen solange nicht berührt, als der nach dem Tarifvertrag zu zahlende Lohn insgesamt den ubertariflichen Lohn nicht uberschreitet (BAG 15, 110 = AP Nr. 7 zu § 4 TVG Ubertarifl. Lohn u. Tariflohnerhöhung, BAG AP Nr. 8, Nr. 9 zu § 4 TVG Ubertarifl. Lohn u. Tariflohnerhöhung). Wäre dagegen die Zahlung der sogenannten Leistungszulage zum jeweiligen Stundenlohn vereinbart, müßte sie auch zu einem erhöhten Stundenlohn gezahlt werden.

Der Rechtsstreit brauchte jedoch nicht an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen zu werden, u. die insoweit noch fehlenden Feststellungen treffen zu lassen, weil die Klage selbst darn unbegründet ist, wenn man mit dem Kläger davon ausgeht, daß die Vereinbarung zwischen den Parteien über die Zahlung einer ubertariflichen Leistungszulage so getroffen worden ist, daß sie zum jeweiligen Stundenlohn gezahlt werden sollte. Auch in diesem Falle steht dem Kläger nämlich die Leistungszulage nur unter Zugrundelegung des tariflichen Stundenlohnes zu, der in § 2 Ziff. 3 TV genannte 'Bauausgleichsbetrag' muß auch dann bei der Berechnung der Leistungszulage außer Betracht bleiben. Die Parteien haben unstreitig lediglich vereinbart, daß die ubertarifliche Leistungszulage in Höhe von 60 %, später 30 %, auf den Stundenlohn zu zahlen ist. Da sie diese Vereinbarung vor dem Abschluß des TV vom 20. März 1970 getroffen haben, haben sie die Zahlung eines zusätzlichen Bauausgleichsbetrages zum Stundenlohn nicht in Betracht gezogen. Auf die zusätzlich zum Tariflohn zu gezahlende Bauausgleichszulage bezieht sich deshalb die Vereinbarung der Parteien nicht. Nach § 2 TV ist vielmehr lediglich der tarifliche Stundenlohn mit Wirkung vom 1. Mai 1970 um 7,5 v. H. erhöht und weiter festgelegt worden, daß der Bundesdecklohn von die ... (unvollständig) an 5,91 DM beträgt. Der sogenannte Bauausgleichsbetrag wurde zusätzlich an



- 6 -

zu diesem neuen erhöhten tariflichen Stundenlohn vereinbart und gesondert in Ziffer 3 des § 2 TV festgelegt. Es handelt sich also um einen besonderen, neben dem Stundenlohn zu gewährenden zusätzlichen Lohnanteil, wie sich auch daraus ergibt, daß die Tarifvertragsparteien hierfür eine besondere Begründung gegeben haben. Danach soll den Arbeitnehmern der Bauausgleichsbetrag zum Ausgleich für die besonderen Belastungen gezahlt werden, denen die Arbeitnehmer im Baugewerbe insbesondere durch die ständig wechselnden Baustellen und die damit häufig verbundene Trennung von der Familie und die Abhängigkeit von der Witterung ausgesetzt sind. Das aber trifft auf alle Arbeitnehmer in gleicher Weise zu und ist nicht davon abhängig, ob im Stundenlohn, im Akkord oder sonst im Leistungslohn gearbeitet wird. Da dem Kläger der Bauausgleichsbetrag zum Stundenlohn unstreitig gezahlt worden ist, und der Bauausgleichsbetrag nicht Teil des tariflichen "Stundenlohnes" ist, sondern nur einen Teil des sog. Gesamttarifstundenlohnes bildet, war der Bauausgleichsbetrag bei der Berechnung der Leistungszulage nach der Vereinbarung der Parteien nicht zu zahlen.

Das wird im Ergebnis auch dadurch bestätigt, daß für 'Überschußstunden' im Akkord der Bauausgleichsbetrag nach § 2 Ziffer 3 Abs. 2 TV ebenfalls nicht gewährt wird. Daraus wird zusätzlich deutlich, daß der Bauausgleichsbetrag kein Teil des tariflichen 'Stundenlohnes' ist, sondern zusätzlich zur Abgeltung besonderer Erschwernisse gezahlt wird und deshalb bei der Berechnung erhöhter Lohnanteile auf Grund von Mehrleistung im Akkord unberücksichtigt bleibt. Wollte man demgegenüber den Bauausgleichsbetrag auch zur Berechnung der Leistungszulage mit heranziehen, würde er entgegen dieser Regelung beim Leistungslohn noch einmal zusätzlich berücksichtigt. Damit würde der Kläger besser gestellt werden als ein Arbeitnehmer, der im Zeitakkord beschäftigt wird. Das aber entspräche nicht dem Sinn und Zweck der dem Kläger gewährten Leistungszulage.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Leumann

Clemens

Großing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)